

Jugendordnung

der Sportjugend im KreisSportBund Rhein-Erft e. V.



Inhaltsverzeichnis

§ 1 NAME UND RECHTLICHE STELLUNG.....	2
§ 2 GRUNDSÄTZE.....	2
§ 3 ZIELE UND AUFGABEN	3
§ 4 ORGANE	4
§ 5 DER JUGENDTAG.....	4
§ 6 JUGENDVORSTAND	6
§ 7 GESCHÄFTSFÜHRUNG	7
§ 8 BESCHLUSSFÄHIGKEIT	7
§ 9 ABSTIMMUNG UND WAHLEN.....	8
§ 10 ÄNDERUNG UND INKRAFTTRETEN DER JUGENDORDNUNG	8

§ 1 NAME UND RECHTLICHE STELLUNG

- 1) Die Jugendorganisationen der Mitglieder des KreisSportBund Rhein-Erft e. V. (KSB Rhein-Erft) bilden die Sportjugend Rhein-Erft. Sie vertritt die jungen Menschen in den Mitgliedsorganisationen, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- 2) Die Sportjugend Rhein-Erft ist die Jugendorganisation im KSB Rhein-Erft. Sie ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG).
- 3) Die Sportjugend Rhein-Erft führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des KSB Rhein-Erft selbständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des KSB Rhein-Erft zuständig.
- 4) Die Sportjugend Rhein-Erft ist steuerlich unselbständig.
- 5) Die Sportjugend Rhein-Erft ist eine Untergliederung des KSB Rhein-Erft und unterliegt der Satzung des KSB Rhein-Erft.

§ 2 GRUNDSÄTZE

- 1) Die Sportjugend Rhein-Erft bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
- 2) Die Sportjugend Rhein-Erft ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.
- 3) Die Sportjugend Rhein-Erft setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.
- 4) Die Sportjugend Rhein-Erft verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

Die Sportjugend Rhein-Erft ist Mitglied der Sportjugend Nordrhein-Westfalen und kann in anderen Organisationen vertreten sein.

§ 3 ZIELE UND AUFGABEN

- 1) Die Sportjugend Rhein-Erft fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des KSB Rhein-Erft.
- 2) Ziel der Sportjugend ist es, insbesondere für die Mitbestimmung und Mitverantwortung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einzutreten. Sie fördert deren Beteiligung am Vereinsleben und ist ihre Interessenvertretung.
- 3) Aufgaben und Ziele der Sportjugend Rhein-Erft sind vor allem:
 - Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit;
 - Förderung eines gesunden Lebensstils;
 - Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen, Schulen und Elternhäusern;
 - Zusammenarbeit mit anerkannten Jugendorganisationen;
 - Pflege internationaler Verständigung;
 - Entwicklung neuer Formen des Sports und der Bildung;
 - Förderung des sozialen Lebens und Lernens;
 - Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation junger Menschen in unserer Gesellschaft;
 - Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge;
 - Anregung zum gesellschaftlichen Engagement von jungen Menschen und freiwilligen Mitarbeitern;
 - Schaffung von Freizeitangeboten für junge Menschen;
 - Aus-, Fort- und Weiterbildung von jungen Menschen und Mitarbeitern;
 - Mitarbeit in kommunalen Jugendausschüssen und -Arbeitsgemeinschaften;
 - Angebot von Ferien- und Freizeitmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene;
 - Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung;
 - Unterstützung von Projekten und Initiativen junger Menschen.
 - Vermittlung von sportpolitischen Themen für junge Menschen.

§ 4 ORGANE

Organe der Sportjugend Rhein-Erft sind:

- 1) der Jugendtag
- 2) der Jugendvorstand
- 3) die Geschäftsführung

Die Sportjugend Rhein-Erft wird grundsätzlich ehrenamtlich geführt.

Allen Mitgliedern der Sportjugend-Organen bzw. der in dieser Jugendordnung benannten Gremien können die Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen, sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen, soweit sie angemessen sind erstattet werden. Näheres regeln die Ordnungen des KSB Rhein-Erft.

Für Sitzungen und Versammlungen der Organe der Sportjugend Rhein-Erft gilt die Allgemeine Geschäftsordnung des KSB Rhein-Erft sinngemäß, soweit in der Jugendordnung keine andere Regelung getroffen ist.

§ 5 DER JUGENDTAG

- (1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage. Sie sind das höchste Organ der Sportjugend Rhein-Erft.

Die Jugendtage bestehen aus den Delegierten der Jugendorganisationen der Mitglieder des KSB Rhein-Erft, sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes.

Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt. Der Jugendvorstand lädt zum Jugendtag durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tagungsbeginn ein.

Ein außerordentlicher Jugendtag muss auf Antrag eines Drittels der Delegiertenstimmen zum Jugendtag oder aufgrund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugendvorstandes innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen stattfinden.

- (2) Die Jugendorganisation jedes Mitgliedes des KSB Rhein-Erft hat eine Stimme.

Hat ein Mitglied des KSB Rhein-Erft mehr als 250 Kinder, Jugendliche und junge Menschen gemäß § 1 Absatz 1 dieser Ordnung, so steht ihm je angefangene 250 dieser Personen eine weitere Stimme zu.

Jedes Mitglied des Jugendvorstandes hat als Jugendvorstand ein Stimmrecht. Sein Stimmrecht als Jugendvorstand erlischt mit Aufruf des Tagesordnungspunkts „Wahl des Jugendvorstandes“.

Stimmenübertragung ist nur innerhalb einer Jugendorganisation zulässig, dabei darf jedoch keine Person mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

- (3) Die Jugendorganisationen wählen die Delegierten für den Jugendtag und melden diese schriftlich der Sportjugend Rhein-Erft spätestens bis zum Beginn des Jugendtages.

- (4) Aufgaben des Jugendtages sind:

- a) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
- b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
- c) Entgegennahme des Jahresberichts des Jugendvorstandes
- d) Entgegennahme des Kassenberichtes
- e) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- f) Entlastung des Jugendvorstandes
- g) Wahl des Jugendvorstandes
- h) Nachwahl von Mitgliedern des Jugendvorstandes
- i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- (5) Der Jugendtag wird von einem Mitglied des Vorstandes der Sportjugend geleitet.

- (6) Anträge zum Jugendtag können von den Jugendorganisatoren der Mitglieder des KSB Rhein-Erft und vom Jugendvorstand gestellt werden.

Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor dem Jugendtag schriftlich vorliegen. Die vorliegenden Anträge sind im Vorfeld des Jugendtages zu übermitteln.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 6 JUGENDVORSTAND

(1) Dem Jugendvorstand der Sportjugend Rhein-Erft gehören an:

- a) der/die Vorsitzende der Sportjugend,
- b) der/die Stellvertreter*in
- c) bis zu drei Vorstandmitglieder
- d) bis zu zwei Jugendsprecher*innen, der/ die zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 25 Jahre ist/sind.
- e) kooptierte Mitglieder

Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Ohne Stimmrecht sind die kooptierten Mitglieder des Jugendvorstandes.

(2) In den Jugendvorstand ist jedes Einzelmitglied der Mitgliedsvereine des KSB Rhein-Erft wählbar.

Ist ein*e Delegierte*r nicht anwesend so hat er/sie seine/ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich anzuzeigen. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Jugendtag gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Alle Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen.

Um den Wissenstransfer zu gewährleisten, sollte die Wahl der/die weiteren Vorstandsmitglieder im Jahr vor der Wahl des/der Vorsitzenden der Sportjugend stattfinden.

Als Maßnahme der Personalentwicklung können bis zu drei kooptierte Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren vom Jugendvorstand berufen werden. Zum Zeitpunkt ihrer Berufung sollten diese nicht älter als 21 Jahre sein.

(3) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten des KSB Rhein-Erft.

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des KSB Rhein-Erft, der Jugendordnung und der Beschlüsse des Jugendtages.

Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter*in, vertritt die politischen Zielsetzungen der Sportjugend Rhein-Erft nach innen und außen.

- (4) Zur Planung und Durchführung seiner Aufgaben kann der Jugendvorstand Kommissionen berufen.

Die Kommissionen werden nach der Berufung von je einem unter § 6 Abs. (1) genannten Jugendvorstandsmitglied geleitet. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

- (5) Die Sitzungen des Jugendvorstandes der Sportjugend Rhein-Erft finden nach Bedarf statt.
- (6) Der Jugendvorstand bestimmt die Delegierten
 - zum Jugendtag der Sportjugend Nordrhein-Westfalen und
 - zur Mitgliederversammlung des KSB Rhein-Erft.

§ 7 GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Zur Erledigung und Wahrnehmung der Geschäftsführung der Sportjugend Rhein-Erft bedient diese sich der Geschäftsführung des KSB Rhein-Erft nach § 15 der Satzung.

Diese handelt und vertritt die Sportjugend Rhein-Erft im Innen- und Außenverhältnis als gesetzlicher Vertreter im Rechtsgeschäftsverkehr.

- (2) Näheres regelt die Geschäftsordnung des KSB Rhein-Erft.
- (3) Der Jugendvorstand der Sportjugend Rhein-Erft ist nicht berechtigt, die Sportjugend Rhein-Erft rechtsgeschäftlich im Innen- und Außenverhältnis zu vertreten.

§ 8 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- (1) Der Jugendtag der Sportjugend Rhein-Erft ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (2) Der Vorstand der Sportjugend Rhein-Erft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 9 ABSTIMMUNG UND WAHLEN

- (1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen.

Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von 1/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer*innen verlangt wird.

- (3) Wahlen sind grundsätzlich offen und durch Handzeichen vorzunehmen.

Eine geheime Wahl kann auf Verlangen eines/r anwesenden Delegierten durchgeführt werden.

Die Kandidaten*innen haben sich vor ihrer Wahl dem Jugendtag vorzustellen.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden in separaten Wahlgängen einzeln gewählt.

Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird im ersten Wahlgang die Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

§ 10 ÄNDERUNG UND INKRAFTTRETEN DER JUGENDORDNUNG

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendtag beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
- (2) Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (3) Diese Jugendordnung oder deren Änderungen treten in Kraft, wenn sie von der Mitgliederversammlung des KSB Rhein-Erft bestätigt worden ist.
- (4) Diese Jugendordnung wurde am 29.04.2021 vom Jugendtag der Sportjugend Rhein-Erft beschlossen und am 04.05.2021 von der Mitgliederversammlung des KSB Rhein-Erft bestätigt.